

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (Die Linke)

vom 27. April 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2010) und **Antwort**

Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweises

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grund müssen deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund, die ihren Personalausweis bzw. Reisepass verlängern lassen, ein „Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/ Personalausweises“ ausfüllen und auf welcher bundes- und/oder landesrechtlichen Grundlage erfolgt dieses Vorgehen?

2. Welche Personengruppen müssen das genannte Beiblatt ausfüllen - alle Personen, die eine Verlängerung beantragen oder nur Eingebürgerte?

3. Auf der Grundlage welcher Informationen wird festgestellt, dass es sich um eingebürgerte Personen handelt, falls das Ausfüllen des Beiblattes nur von dieser Personengruppe verlangt wird - gibt es hierfür ggf. eine besondere Kennzeichnung bei der Datenspeicherung?

4. Welches Ziel verfolgt der Fragebogen - soll in diesem Zusammenhang auch nachträglich noch eine mögliche Mehrstaatlichkeit festgestellt und verfolgt werden?

Zu 1. - 4.: Der Antwort wird vorangestellt, dass Reisepässe und Personalausweise nicht verlängert, sondern nach Ablauf der Gültigkeit neu ausgestellt werden.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Passgesetzes - PassG - sind in dem Antrag (auf Ausstellung eines Reisepasses) alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher oder, in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 PassG, seiner Eigenschaft als Angehöriger eines anderen Staates notwendig sind. Der Passbewerber hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Nach Nr. 6.2.4.1 der vom Bundesministerium des Innern am 17.12.2009 erlassenen und am 24.12.2009 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV -) ist das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit von der antragstellenden Person nachzuweisen. Dabei ist die Passbewerberin/ der Passbe-

werber hinsichtlich des Bestehens bzw. Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit zu befragen. Die Befragung kann z.B. mittels des vom Bundesministerium des Innern entwickelten Beiblatts zur Staatsangehörigkeitsabfrage erfolgen.

Hintergrund der Befragung ist, dass der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG - bzw. § 27 StAG) oder die freiwillige Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (vgl. § 28 StAG) einen automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge haben kann. In diesen Fällen ist die antragstellende Person nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Personalausweis zu führen.

Bereits vor Inkrafttreten der PassVwV wurde von jeder antragstellenden Person auf dem Antragsvordruck in verkürzter Form eine Erklärung über den (Nicht-)Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit abverlangt, damit ggf. die Prüfung eines möglichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit) eingeleitet werden kann und die Ausstellung deutscher Identitätspapiere tatsächlich nur an deutsche Staatsangehörige erfolgt.

Nach Inkrafttreten der PassVwV hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Berliner Pass- und Personalausweisbehörden gebeten, das vom Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung der Länder entwickelte Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/ Personalausweises bei Antragstellung immer dann auszuhändigen und die entsprechende Erklärung von der antragstellenden Person abzuverlangen, wenn diese in der bislang bereits verwendeten Kurzerklärung bestätigt, eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen bzw. beantragt zu haben.

In dem Prüfverfahren geht es demnach in erster Linie um die rechtlich erforderliche Prüfung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung von deutschen Identitätspapieren. Darüber hinaus

ist auf der Grundlage des § 3a Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin – MeldeG - selbstverständlich auch der Melderegistereintrag der antragstellenden Person hinsichtlich eines in diesem Zusammenhang festgestellten Besitzes einer anderen Staatsangehörigkeit fortzuschreiben.

Die Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf alle Pass-/Ausweisantragsteller/innen; die Frage eines möglichen Migrationshintergrundes, der im Übrigen auch nicht im Pass- bzw. Ausweisregister oder im Melderegister vermerkt ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

5. Wie lässt sich diese Praxis mit dem erklärten Ziel des Senats vereinbaren, die Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft voranzutreiben?

Zu 5.: Das zuvor beschriebene Verfahren steht weder in einem rechtlichen noch in einem sachlichen Zusammenhang mit diesem Ziel.

6. Teilt der Senat die Ansicht, dass solche Maßnahmen ungeeignet sind, um ein gleichberechtigtes Zusammenleben der Menschen dieser Stadt zu stärken?

Zu 6.: Zwischen der rechtlich notwendigen Prüfung des tatsächlichen Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung eines deutschen Identitätspapiers und dem gleichberechtigten Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger ist kein Zusammenhang zu erkennen.

Berlin, den 10. Mai 2010

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2010)